

Auf dem Wege zur sozialistischen Justiz

Verbesserung der Zusammenarbeit der staatlichen Organe des Bezirkes Gera für eine wirksame planmäßige, vorausschauende Bekämpfung der Kriminalität

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Streit zur Vorbereitung der zentralen Konferenz der Justizfunktionäre (NJ 1960 S. 73) haben sich Anfang Februar Funktionäre der Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte im Bezirk Gera in einer Gemeinschaftsarbeit mit der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsstils in den Sicherheits- und Justizorganen beschäftigt. Auf der Grundlage einer genauen Analyse der gegenwärtigen Arbeitsweise unterbreiten sie im folgenden einen Vorschlag zur Verbesserung der Zusammenarbeit der staatlichen Organe des Bezirks Gera für eine wirksame planmäßige, vorausschauende Bekämpfung der Kriminalität.
D. Red.

Unsere sozialistische Entwicklung, das Wachstum der Produktivkräfte, die Bewußtheit und Aktivität der Massen, wie sie sich insbesondere in den sozialistischen Brigaden und in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zeigt, erfordert eine höhere Qualität der staatlichen Leitungstätigkeit. Das ist notwendig, damit unser Staat seine Funktion — die Führung der Volksmassen zum Sozialismus — besser erfüllen kann.

Unser Staat und sein Recht sind Instrumente zur Entfaltung der Volkskräfte und zur Organisierung der gesellschaftlichen Entwicklung. Dabei sind das Recht und die Rechtsverwirklichung voll in den Dienst der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung zu stellen. Die Gesetzmäßigkeit unseres Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit kann keine andere sein als die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft.

„Sowohl den örtlichen Justizorganen als auch den örtlichen Organen der Staatsmacht muß bewußt werden; daß die Aufgaben, die sie zu lösen haben, nicht verschiedenartig sind, sondern daß beide um dieselbe Sache kämpfen: um die sozialistische Umgestaltung auf ihrem Territorium.“¹

Die einheitliche Ausrichtung der Arbeit aller staatlichen Organe des Bezirkes Gera zur besseren Durchsetzung des demokratischen Zentralismus wird im Beschluß des Bezirkstages zur Festigung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung vom 12. Dezember 1959 erneut zur Forderung erhoben. Jetzt kommt es darauf an, daß die Beschlüsse endlich in die Tat umgesetzt werden.

Das einheitliche Zusammenwirken der Sicherheits- und Justizorgane

Die Ergebnisse unserer bisherigen Arbeit zeigen uns, daß wir in der Vergangenheit nicht maximal zur Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben innerhalb des einheitlichen Systems unserer Staatsmacht und zur Beschleunigung der sozialistischen Umwälzungen beigetragen haben. Zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen dafür, die in einer Verkenning des Prinzips des demokratischen Zentralismus, im Praktizismus und besonders in der ressortmäßigen Trennung unserer Arbeit von der Aufgabenstellung der örtlichen Machtorgane

und innerhalb der Sicherheitsorgane selbst liegen, beriet eine Arbeitsgemeinschaft von Mitarbeitern der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, wie die Forderungen des V. Parteitages der SED durch eine noch aktivere und qualifiziertere Arbeit verwirklicht werden können.

Auf der Grundlage der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit, die sich aus der Aufgabenstellung des Volkswirtschaftsplans ergibt, haben die Sicherheits- und Justizorgane ihre Aufgaben mit den örtlichen Organen der Staatsmacht abzustimmen und festzulegen, wie sie mit ihren spezifischen Mitteln zur Verwirklichung dieser Aufgaben beitragen. Damit wird die Forderung verwirklicht, daß der Volkswirtschaftsplan auch unser Arbeitsplan ist und unsere Aufgaben sich aus ihm ableiten. Damit verwirklichen wir aber auch den Beschluß des Bezirkstages Gera vom 12. Dezember 1959, in dem es u. a. heißt:

„Die Volkspolizei und die Justizorgane sind verpflichtet, den örtlichen Volksvertretungen, besonders den ständigen Kommissionen, den Räten und deren Fachabteilungen mindestens halbjährlich Hinweise für bestehende Schwerpunkte auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung zu geben und in gemeinsamer Arbeit für deren Beseitigung zu sorgen.“

Bisher wurde die Arbeit nicht streng koordiniert. Der Zustand des Nebeneinanderarbeitens ist noch nicht allseitig überwunden.

Bei der Abstimmung der Arbeitsplanung ist für die Justizorgane und die Staatsanwaltschaft eine strenge Koordinierung der Aufgaben unter Herausarbeitung der gemeinsamen Schwerpunkte mit dem Rat des Kreises (seinem Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertreter), den Untersuchungsorganen, der Staatlichen Kontrolle und den Finanzkontrollorganen erforderlich. Nach der Koordinierung der Schwerpunktaufgaben* auf der Grundlage der einzelnen Pläne haben diese Organe die Aufgaben mit ihren spezifischen Mitteln und in eigener Verantwortlichkeit durchzusetzen. Dabei werden auch Maßnahmen erforderlich sein, die in gleichzeitigem und gleichmäßigem Tätigwerden (Bri'gadeinsatz) bestimmter Organe gelöst werden müssen.

Bei der Lösung der Schwerpunktaufgaben durch die mitverantwortlichen Organe kommt es darauf an, „die konzentrierte Kraft auf die Fragen aufzuwenden, die das Hauptkettenglied bei der Beseitigung der Widersprüche bilden“², und eine ständige Zusammenarbeit insbesondere im Hinblick auf die vorausschauend-wissenschaftliche Bekämpfung der Kriminalität zu gewährleisten.

Für unsere Beratung war es wichtig, festzustellen, warum bislang eine vorausschauend-planmäßige Bekämpfung der Kriminalität nicht möglich war. Die Hauptursache war, daß die Gemeinsamkeit der Arbeit zwar proklamiert, aber niemals voll verwirklicht wurde, daß wir uns zu wenig auf das Neue, das sich in der Produktion herausbildet, stützten, daß unsere Verbindung zu den Werktätigen nur lose und nicht systematisch auf unsere Arbeit bezogen war. Die

¹ Streit, Einige Gedanken über die Aufgaben der Justizorgane bei der Verwirklichung des Siebenjahrplans, NJ 1959 S. 722.

² Lento, Ausgewählte Werke, Bd. 2, S. 390.